

Paper-ID: VGI_198851



Der Zivilgeometer im Dreieck Umwelt – Staat – Auftraggeber

Dieter Wenter ¹

¹ *Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen; Ringstraße 1, A-4600 Wels*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **76** (3), S. 397–401

1988

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Wenter_VGI_198851,  
Title = {Der Zivilgeometer im Dreieck Umwelt -- Staat -- Auftraggeber},  
Author = {Wenter, Dieter},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {397--401},  
Number = {3},  
Year = {1988},  
Volume = {76}  
}
```



Der Zivilgeometer im Dreieck Umwelt – Staat – Auftraggeber

Von *Dieter Wenter*, Wels

Trigonometrie sollte eigentlich zum Grundwissen jedes Geodäten gehören; und es ist ja auch in der Tat so, daß für alle Varianten von Dreiecksaufgaben die verschiedensten mathematischen Lösungsmodelle existieren, deren Beherrschung für jeden Geometer Selbstverständlichkeit ist.

Das mir gestellte Thema für diesen Beitrag ist aber gleichsam ein Dreiecksproblem mit gar nicht so einfacher Lösungsmöglichkeit, wie ich versuchen werde, aufzuzeigen – zu komplex und vielfältig sind die Einflüsse, die von jedem der drei Eckpunkte – Umwelt, Staat, Auftraggeber – auf den inneren Bereich dieses Dreieckes einwirken. Zur Bestimmung des Standortes der Ziviltechniker als Teil der „Freien Berufe“ in unserem Gesellschaftssystem und zur Auslotung der Gewichte der Einflüsse, wie sie heute auf diesen Standort wirken, erscheint es doch angebracht, zunächst mit einer kurzen Darstellung der historischen Entwicklung des Berufsbildes der Zivilgeometer zu beginnen und daraus den Ist-Zustand abzuleiten und die Problematik aufzuzeigen, wie sie sich für uns aus der laufenden Entwicklung ergibt.

Der Anfang unseres Grundsteuerkatasters fällt in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der Zeit etwa von 1817 bis 1865 wurde von staatlichen Organen die Österreichische Katasteraufnahme gemacht und bildete die erste Voraussetzung für ein technisches Ordnungsschema im Hinblick auf Eigentum an Grund und Boden, wobei allerdings der Hauptzweck in einer gerechten Besteuerung des Grundbesitzes zu suchen war. Trotzdem wurde diese Aufnahme, wenn man sie in Relation zu dem gerade genannten Hauptzweck setzt, mit unerhörtem technischen Aufwand betrieben und das Ergebnis war ein erstes, umfassendes Planungs- und Informationssystem, mit dem bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts, wenn natürlich auch mit gewissen Einschränkungen, gearbeitet werden konnte und auch heute noch zum Teil gearbeitet wird. Zu diesem technischen Ordnungsschema kam dann um 1871 als rechtliche Komponente noch das Grundbuch hinzu.

Der Begriff des Zivilgeometers entstand mit der Staatsministerialverordnung von 1860, die das Ziviltechnikerwesen ins Leben rief. Der Zivilgeometer war gedacht als verlängerter Arm der Behörden für die Erledigung staatlicher Katasteraufgaben einerseits, andererseits sollte er aber auch als technischer Fachmann – gewissermaßen als technischer Notar – wirken, der als Auftragnehmer die Interessen der Parteien, seiner Auftraggeber, gegenüber Ämtern und Gebietskörperschaften in allen technischen und zivilrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Grundverkehr zu vertreten hatte.

Das Betätigungsfeld des Zivilgeometers war damals ausschließlich im Kataster gelegen und das Evidenzhaltungsgesetz von 1881 brachte noch eine wesentliche Ausweitung dieses Aufgabengebietes mit sich. Staat und Auftraggeber bildeten sohin schon damals zwei Gewichte, in deren Umfeld sich ein in der Bevölkerung verankertes Berufsbild des Zivilgeometers entwickeln konnte. Der Einfluß eines Umweltgedankens kann zu jener Zeit definiert werden als Wunsch nach Ordnung im Bereich von Grund und Boden – als in technischer und rechtlicher Hinsicht geordnete Grenzen.

In dieser eher ruhigen Entwicklungsphase bildete dann 1913 noch das Ziviltechnikerstatut ein legislatives Fundament für den Berufsstand.

Nach dem Ersten Weltkrieg reduzierte sich die Tätigkeit der Zivilgeometer weitgehend auf private Aufträge, was vielleicht auch mit der Gründung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen als zentrale Anlaufstelle für alle staatlichen Belange des Vermessungswesens im Jahre 1921 zusammenhing. Der Staat erledigte viele seiner Aufgaben weitgehend selbst, das Verhältnis zum Zivilgeometer beschränkte sich auf die Funktion als Aufsichtsbehörde.

Mit dem Anschluß an das Deutsche Reich im Jahre 1938 änderte sich dieser Zustand und damit das Berufsbild schlagartig. Speziell die Projektierung und der Bau der Reichs-

autobahnen ermöglichte dem Zivilgeometer nun den Ausstieg aus den Nur-Katasteraufgaben; das große Betätigungsfeld der Ingenieurgeodäsie bedeutete eine Herausforderung, die nur allzugerne angenommen wurde. Bis dahin war es doch so, daß technische Bauvermessungen im Zuge von größeren Bauvorhaben, beginnend mit dem Bau der ersten Eisenbahnstrecken ab 1837, meist innerhalb von Gesamtaufträgen von den Baufirmen selbst erledigt wurden. Man denke nur an den Bau der Semmeringbahn, wo die sicherlich rechtlich komplizierten Vermessungsarbeiten alle von Ghega und seinem Stab selbst vorgenommen worden waren.

Nun begann aber mit der Vergabe von Großaufträgen durch die staatlichen Stellen im Bereich der Ingenieurgeodäsie eine Entwicklung in den Zivilgeometerbüros, die sich nach dem Krieg ab Mitte der 50er Jahre immer rascher fortsetzte und noch heute ungebrochener denn je anhält: Die technische und personelle Ausstattung der Kanzleien mußte zur Bewältigung der neuen Aufgaben immer dem jeweils aktuellen Stand angepaßt werden, was zum Teil beträchtliche Investitionen erforderte und die Führung der Kanzleien nach streng kaufmännischen Grundsätzen notwendig machte. Der selbständige, bislang rein freiberuflich tätige Zivilgeometer wurde nun zusätzlich gleichsam Unternehmer und geriet dadurch immer stärker in das Umfeld jenes staatlichen Dirigismus, der sich aus der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Steuer- und Sozialpolitik ergibt.

Doch bevor ich mich weiter mit den Punkten Staat und Auftraggeber, bzw. Staat als Auftraggeber beschäftige, möchte ich ein paar kurze Anmerkungen zum Thema Umwelt in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg anbringen.

Die Umwelt war durch die Kriegswirren weitgehend zerstört, nicht im ökologischen Sinn, sondern die technische Umwelt, die den Menschen der 40er und 50er Jahre in hohem Maße bedeutungsvoll erschien. Der riesige Aufbau- und Erneuerungsbedarf ließ eine euphorische Technikgläubigkeit aufkommen, die das Schlagwort von der „Technischen Machbarkeit“ kreierte. Tauchte damals irgendwo in der Natur ein Geometer auf, so wurde seine Tätigkeit von der Bevölkerung sogleich freudig mit der Hoffnung auf eine neue Straße oder ähnliche Projekte verbunden und unser Berufsstand ließ sich gerne von dieser Strömung tragen, die doch sehr zur Schaffung eines positiven Berufsbildes beitrug.

Und eines muß man dazu gerade heute ganz klar zum Ausdruck bringen: Auch damals waren das Bemühen und die Arbeit der Techniker als „Gestaltung der Umwelt im konstruktiven Sinn“ zu verstehen. Auf eine harmonische Einbindung von technischen Anlagen in die Natur wurde größtes Gewicht gelegt, denkt man z. B. nur an Kraftwerke wie Kaprun oder an die Großglockner-Hochalpenstraße — beide sind heute Touristenattraktionen ersten Ranges. Das Umweltdenken und die Umweltbedürfnisse der Menschen vor 30 oder 40 Jahren waren eben ganz anders und die Auswirkungen eines überspitzten Fortschritt Denkens waren noch nicht abzuschätzen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich meine Gedanken zur historischen Entwicklung des Berufsbildes eines Zivilgeometers abschließen und zur heutigen Situation überleiten.

Im Jahre 1969 wurden mit dem neuen Vermessungsgesetz und der Vermessungsverordnung die gesetzlichen Grundlagen für das österreichische Vermessungswesen auf modernen Stand gebracht und damit eine Anzahl alter und nicht mehr zeitgemäßer Vorschriften abgelöst, wobei als wesentlichste Neuerung die Einführung des Begriffes des „Grenzkatasters“ zu erwähnen ist. Die Trennung in staatliche Hoheitsaufgaben und sonstige Vermessungsaufgaben schaffte in gewissem Sinne Kompetenzgrenzen zwischen Staat und den Zivilgeometern, auf die allerdings später noch näher eingegangen werden soll.

Im privaten Bereich der Katastervermessungen kommt dem Zivilgeometer heute mehr denn je eine Mittlerrolle zwischen den Interessen seiner Auftraggeber, die zu vertreten er auf Grund seines abgelegten Eides ja verpflichtet ist, und den staatlichen Belangen zu, wobei die legislativen Fesseln immer enger werden und der Freiraum für jeden einzelnen Staatsbürger, auch was seine Rechte über sein Eigentum betrifft, immer mehr beschnitten wird. Dabei geht es sehr oft nicht um im Sinne eines funktionierenden Gemeinwesens notwendige Einschrän-

kungen, vielmehr erscheinen manche Vorschriften dem Wortlaut nach als zu starr und lassen wenig Spielraum für praxismgerechte Lösungen. Zwangsläufig verhält sich dann die Einsicht der betroffenen Bürger zur Kompliziertheit und Starrheit solcher Vorschriften umgekehrt proportional.

Ich möchte diese Behauptungen mit zwei Beispielen belegen, die beide der täglichen Praxis eines Zivilgeometers entnommen sind:

Beispiel 1: Der Eigentümer eines Hauses hat entlang einer Gebäudefront nur einen sehr schmalen Streifen Grund, der es ihm kaum ermöglicht, um sein Haus herumzugehen. Nach langen Verhandlungen gelingt es ihm, von seinem Nachbarn einen Streifen von etwa 1,5 Metern zu erwerben, damit könnte er zumindest die notwendigen Instandsetzungsarbeiten an seinem Gebäude auf eigenem Grund und Boden vornehmen. Die zuständige Baubehörde lehnte das Teilungsansuchen ab, weil die oberösterreichische Bauordnung einen Abstand von mindestens 3 Metern vorschreibt, der aber noch immer nicht gegeben war. Der geplante Kauf unterblieb daraufhin, der unbefriedigende Zustand besteht heute noch.

Beispiel 2: Ein Waldbesitzer möchte aus seinem mehrere Hektar großen Bestand einen etwa 8000 m² großen Teil an einen Nachbarn verkaufen. Gemäß den Bestimmungen des oberösterreichischen Waldteilungsgesetzes konnte diese Teilung nicht genehmigt werden, weil das Gesetz eine Mindestfläche von 1 ha vorsieht. In unmittelbarer Nähe konnte aber ein anderer Waldbesitzer einen Teil mit ca. 1000 m² verkaufen, weil es sich dabei um eine ganze Waldparzelle handelte und eine Teilung nicht notwendig war.

Sicher zwei extreme Beispiele, aber Beispiele aus der Praxis, bei deren Betrachtung man vielleicht verstehen kann, wie schwer es für den Zivilgeometer manchmal ist, einerseits die Interessen seiner Auftraggeber zu vertreten, andererseits aber alle Gesetze und Vorschriften streng zu beachten und diese noch seinen Klienten verständlich zu machen.

An dieser Stelle ist vielleicht ein Wort zu den Gepflogenheiten bei der Einholung von Stellungnahmen für Gesetzentwürfe angebracht: Natürlich hat die Ingenieurkammer als unsere Ständevertretung das Recht, zu relevanten Gesetzesvorlagen entsprechende Stellung zu beziehen. Jedoch hat die Vergangenheit oft gezeigt, daß sachlich fundierte Einwendungen dann bei der Gesetzwerdung völlig unbeachtet geblieben sind, sei es, daß politische Überlegungen vor Sachargumente gestellt wurden, oder einfach deswegen, weil eben den Interessen größerer Gruppen mehr Gewicht beigemessen wurde.

Denn eines ist uns bei allen diesen Gedanken schon klar: In unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung verhalten die Rufe einer so kleinen Gruppe wie den Ziviltechnikern nur allzu leicht ungehört und unsere Stärke liegt eben nur im rein sachbezogenen und qualifizierten Argumentieren. Doch auch dann tut uns die Unterstützung von praktisch tätigen, staatlichen Berufskollegen gut und ich möchte hier an alle Kollegen im Bundesvermessungsdienst die Bitte und Aufforderung richten, in diesem Sinne mit uns weiter verstärkt zusammenzuarbeiten.

Und dabei möchte ich gleich ein dringendes Anliegen deponieren: Im Sinne der Rechtssicherheit des Grundbuches und eines Grenzkatasters erscheint es geradezu paradox, wenn es heute noch möglich ist, daß 150 Jahre alte Kulturgrenzen durch Rechtsgeschäfte plötzlich zu Eigentumsgrenzen werden — oder wenn die derzeitige Rechtslage einem Richter keine Handhabe gibt, die Eintragung von gerichtlichen Vergleichen aus Verfahren im Zusammenhang mit Grundgrenzen in den Kataster zu erzwingen. Abgesehen von der Rechtsunsicherheit solcherart gewordener Eigentumsgrenzen bilden dann — und das gerade im Hinblick auf einen gewünschten und notwendigen Mehrzweckkataster — Unterlagen mit derlei Mängel oft die Grundlage für Planungen umweltrelevanter Maßnahmen.

Hier stelle ich eines unserer Anliegen an den Staat, an den Gesetzgeber fest: Verordnungen und Gesetze in so praxismgerechter Form zu erlassen, daß damit unsere zukünftigen Aufgaben im Sinne einer geordneten Umwelt, im Sinne unserer Gesellschaft und letztlich auch im Sinne unserer Auftraggeber gelöst werden können. Unsere Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Schaffung der Voraussetzungen dafür möchte ich dabei ausdrücklich betonen.

Nachdem wir Zivilgeometer bei der Planung und Realisierung von Bauprojekten meistens mit zu den Ersten gehören, deren Arbeit in der Natur das Interesse der betroffenen Bevölkerung erweckt, hat sich bei uns schon früh eine Antenne für ein geändertes Umweltbewußtsein entwickelt. Seit im Jahre 1973 der Erdölchock den Glauben an eine ungebrochene Wachstumsentwicklung zerstört hat, spätestens aber seit Bekanntwerden der sich immer schneller ausbreitenden Umweltschäden, hat sich in der Öffentlichkeit eine Einstellung aufgebaut, die mit dem Schlagwort „Technikfeindlichkeit“ bezeichnet werden muß.

Natürlich ergaben sich daraus vorerst auch für den Zivilgeometer Probleme, waren es doch gerade Aufträge im Zusammenhang mit dem Straßen- und Wasserbau, die seit vielen Jahren einen Großteil der Umsätze so mancher Kanzlei ausmachten. Und gerade der Straßenbau kam nun ins Kreuzfeuer der Kritik und ist es heute nur noch mehr. Und wenn auch jetzt der Wirtschaftsminister wieder von einem Investitionsvolumen von 27 Milliarden für den Straßenbau in den nächsten Jahren spricht, so glauben wir doch, daß unsere Aufträge aus dem Bereich des Straßenbaues nur weniger werden können.

Es ergab sich daher für unsere Büros schon bald die Notwendigkeit, uns um andere Aufgabengebiete zu bemühen und ich glaube, daß uns der Einstieg in den Umweltbereich schon ganz gut gelungen ist. Bereits vor Jahren war das Schlagwort einer Werbekampagne der Bundesingenieurkammer — „Ziviltechniker ordnen die Umwelt“ — ein Kernsatz, für dessen Verständnis die öffentliche Meinung heute wahrscheinlich noch mehr bereit ist als damals. Machen wir uns das zunutze, ergänzen wir mit „der Zivilgeometer schafft die Grundlagen für diese Ordnung“ und richten wir unsere Öffentlichkeitsarbeit verstärkt auf jene Zusammenhänge aus. Als Zielgruppen für diese unsere Aussagen bieten sich eine ganze Reihe von potentiellen Auftraggebern, wie Post, Gemeinden, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen, usw. an.

Vom Staat verlangen wir dazu die Schaffung der legislativen Grundlagen für einen echten Mehrzweckkataster, wobei wir uns darunter eine Dokumentation der Umwelt vorstellen, in der alles erfaßt sein muß, was weitläufig als Umwelt zu bezeichnen ist. Die Kompetenz zur Führung dieses Mehrzweckkatasters müßte beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen liegen, weil nur dadurch eine zentrale Verwaltung und Fortführung gewährleistet ist. Denn die Erfassung und Dokumentation der Umwelt sind dann problematisch, wenn sie so wie jetzt in ihren Anfängen in punktuellen Einzelaktionen erfolgen und völlig dezentral organisiert sind. Der Ausschuß der Bundesfachgruppe Vermessungswesen in der Bundesingenieurkammer war und ist bemüht, bei der Erstellung von Normen mitzuarbeiten, sodaß eine spätere Zusammenfassung der derzeitigen Einzelaktionen möglich sein sollte.

Die technischen Grundlagen für die Schaffung dieses umfassenden Katasterwerkes gibt es schon, oder sie sind im Aufbau begriffen, so die Grundstücks- und Koordinatendatenbank, das auf EDV umgestellte Grundbuch und weitere Informationssysteme.

Im Bereich der Zivilgeometerkanzleien sind die Voraussetzungen für eine Mitarbeit am Aufbau eines Mehrzweckkatasters schon weitgehend vorhanden; der automatische Datenfluß und die weitere graphische Verarbeitung mittels CAD-Systemen erlauben eine umfassende planliche und digitale Aufbereitung aller umweltrelevanten Daten in den verschiedenen Ebenen für den jeweils notwendigen Gebrauch.

Somit könnte der vor 120 Jahren ursprünglich bezweckte Zustand wieder besser erreicht werden, daß nämlich der Zivilgeometer als verlängerter Arm der Behörden für die Erledigung von staatlichen Vermessungsaufgaben heranzuziehen ist, Vermessungsaufgaben, die sich aus dem Bereich Umwelt, Staat und Auftraggeber ergeben, wobei der Staat zum einen als Verwalter der zentral gespeicherten Daten seine kompetenteste Aufgabe wahrzunehmen hätte, zum anderen aber durchaus auch Auftraggeber sein könnte, und zwar überall dort, wo staatliche Belange flexibler und billiger durch private Auftragnehmer erledigt werden können. Die im Vermessungsgesetz beispielhaft enthaltene Kompetenzabgrenzung zwischen staatlichen Hoheitsaufgaben einerseits und Aufgaben der Zivilgeometer andererseits sehe ich

eigentlich als bereits bestehende gesetzliche Grundlage für ein derartiges Modell, dessen Aufgabenziel nach einem Grundsteuer- und nach einem Grenzkataster nunmehr ein umfassender Mehrzweckkataster sein müßte.

Abschließend vielleicht noch einige Gedanken zur laufenden Entwicklung und zu der sich daraus für unseren Berufsstand ergebenden Problematik:

Ich bin überzeugt, daß wir in nächster Zeit mit Aufgaben konfrontiert werden, die wir in der Form wie bisher, als kleine und kleinste in sich abgeschlossene Einheiten, nicht werden bewältigen können. Das mittelfristige Ziel unseres Berufsstandes muß daher sein, den Weg vom streng individuellen Einzelbüro hin zu Arbeits- und Investitionsgemeinschaften einzuschlagen, wobei sicher die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einheiten gewahrt bleiben kann. Nur wird es schon im Hinblick auf einen EG-Beitritt Österreichs notwendig sein, spontan schlagkräftige und flexible personelle Kapazitäten von hoher Qualifikation und instrumentelle Büroausstattung mit höchsten technologischen Ansprüchen dort anzubieten und einzusetzen, wo es die momentane Auftragslage erfordert, ohne daß in auftragsschwächeren Zeiten Überkapazitäten zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen könnten. Auf diese Entwicklung wird unsere Standespolitik wohl Bedacht nehmen und vom Gesetzgeber die Erarbeitung von legislatischen Grundlagen verlangen müssen. In Teilbereichen ist dies ja schon geschehen, einen Entwurf für ein Partnerschaftsgesetz für die Freien Berufe gibt es schon.

Doch wird der geplante EG-Beitritt auch Anpassung beim Ziviltechniker- und Ingenieurkammergesetz erfordern. Dabei ergibt sich gerade bei den Zivilgeometern aus unserer Situation als Urkundspersonen im eigentlichen Sinn, so wie bei den Notaren, die Notwendigkeit, diesen Teilbereich unserer Tätigkeit weiterhin ausschließlich einer nationalen Regelung zu unterwerfen. Im großen Arbeitsfeld der Ingenieurgeodäsie allerdings werden wir den internationalen Wettbewerb mit aller Härte zu spüren bekommen und müssen diesem Einfluß eben durch geänderte Organisationsformen, wie vorhin erwähnt, entgegenreten, was uns aber auf der anderen Seite auch die große Möglichkeit zur Entfaltung unserer Tätigkeiten nach außerhalb unserer Grenzen geben sollte; eine Herausforderung, die es wohl wert ist, angenommen zu werden. Denn der österreichische Ziviltechniker braucht in Bezug auf seine Qualifikation einen Europavergleich nicht zu scheuen. Was wir brauchen, ist der Abbau von legislatischen Fesseln.

In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht Herrn Bundeskanzler Vranitzky aus seinem Referat zum Thema „Ziviltechniker und EG“ zitieren: „Es gilt, jene Strukturen, die uns am Schritt nach vorne hindern, aufzuspüren und zu beseitigen. Davon kann auch die Ziviltechnikerschaft nicht ausgenommen werden. Ich kann Ihnen aber versichern, daß Sie bei diesen Anpassungsprozessen wie bisher mit der Unterstützung der Bundesregierung rechnen werden können.“

In Verbindung mit der Bereitschaft, unseren Beitrag aus den eigenen Reihen und aus eigener Kraft leisten zu wollen, sollten uns Ziviltechniker auch die übrigen Aussagen des Bundeskanzlers in diesem Referat eigentlich mit Mut zur Bewältigung der anstehenden Probleme erfüllen. Aussagen, die sich mit den Wünschen und Forderungen unseres Berufsstandes decken; und gerade deswegen können wir es nicht glauben, daß zum Beispiel die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Ziviltechnikerleistungen von 10% auf 20% eine der Taten ist, die den Worten des Bundeskanzlers folgen sollten.

Denn auch diese Erhöhung, wie die gesamte geplante Steuerreform bringt für uns Probleme, genauso, wie die Themen Staat und Freie Berufe, Ziviltechniker und Gewerbe, und der große Themenkreis des Gesamteuropäischen Marktes.

Doch trotz dieser anstehenden Fragenkomplexe, die alle auf eine Antwort warten, oder vielleicht gerade durch sie, wird sich auch die Zukunft der Zivilgeometer zwischen den Eckpunkten Staat, Auftraggeber und Umwelt behaupten und die in den kommenden Jahren notwendige Entwicklung gestaltend mitbestimmen, so wie sich der Berufsstand von der Einmann-Kanzlei mit Maßband zum EDV-Büro von heute entwickelt hat.